

Vereinbarung

zwischen dem

Kanton Basel-Landschaft

vertreten durch den Regierungsrat

und der

Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB

vertreten durch das Co-Präsidium

betreffend

Verlängerung und Änderung der Leistungsvereinbarung vom 17. Januar 2017, der Vereinbarung vom 6. Dezember 2019 (Verlängerung und Änderung) sowie der Vereinbarung vom 3. Juli 2020 (Anpassung an die Sondersituation COVID-19)

1. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung vom 12. Januar 2017 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB über Arbeitsmarktkontrollen (LV AMKB), der Vereinbarung vom 6. Dezember 2019 (Verlängerung und Änderung) sowie der Vereinbarung vom 3. Juli 2020 (Anpassung an die Sondersituation COVID-19) wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

2. Änderung

Die LV AMKB, die Vereinbarung vom 6. Dezember 2019 (Verlängerung und Änderung) sowie die Vereinbarung vom 3. Juli 2020 (Anpassung an die Sondersituation COVID-19) werden wie folgt geändert (unterstrichene Textstellen):

2.2 Kontrollen

[...] Die AMKB führt bis zum 30. Juni 2021 insgesamt 450 Kontrollen in folgenden Bereichen durch:

- a) Schwarzarbeit
- b) GAV-Einhaltung
- c) Bis auf Widerruf: Einhaltung der COVID-19 Schutzempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), wobei diesbezügliche COVID-19-Hygienekontrollen an das Gesamtkontrollziel von 450 Kontrollen im Verhältnis von 4:1 gezählt und angerechnet werden. Dies bedeutet, dass jeweils vier COVID-19-Hygienekontrollen als eine vergleichbare Kontrolle der beiden anderen Kontrollkategorien GAV/Schwarzarbeit an das Gesamtkontrollziel von 450 Kontrollen gezählt und angerechnet werden.

2.2.1 Kontrolle Schwarzarbeit

Die AMKB schliesst bis zum 30. Juni 2021 mindestens 160 und maximal 225 Betriebskontrollen gemäss GSA ab. [...]

2.2.2 Kontrolle GAV-Einhaltung

Die AMKB schliesst bis zum 30. Juni 2021 mindestens 160 und maximal 225 Betriebskontrollen bezüglich Einhaltung der allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge im Baunebengewerbe ab. [...]

2.2.3 COVID-19-Hygienekontrolle

Die AMKB schliesst bis zum 30. Juni 2021 maximal 520 effektive COVID-19-Hygienekontrollen respektive 130 zählbare und anrechenbare COVID-19-Hygienekontrollen ab. Als eine COVID-19-Hygienekontrolle zählt eine Vor-Ort-Überprüfung einer Baustelle hinsichtlich Einhaltung der COVID-19 Schutzempfehlungen des BAG (Hygiene und soziale Distanz), inklusiv eine Nachkontrolle, sollten die BAG-Empfehlungen nicht eingehalten worden sein.

Als eine weitere Kontrolle zählt, wenn dieselbe Baustelle nach einer gewissen Zeit (Größenordnung 1 Monat) wieder auf die Einhaltung der COVID-19 Schutzempfehlungen des BAG (Hygiene und soziale Distanz kontrolliert wird, inkl. einer Nachkontrolle, sollten die BAG-Empfehlungen nicht eingehalten worden sein.

Eine COVID-19-Hygienekontrolle gilt als abgeschlossen, wenn die Auswertung der vor Ort gemachten Erhebungen betreffend Einhaltung der COVID-19 Schutzempfehlungen des BAG (Hygiene und soziale Distanz) stattgefunden hat und entsprechend dokumentiert worden ist.

Die COVID-19-Hygienekontrollen erfolgen risikobasiert.

5.5 Regelung bei Schlechterfüllung

Die AMKB verpflichtet sich zur Durchführung von insgesamt 450 anrechenbaren Kontrollen bis zum 30. Juni 2020.

Das Gesamttotal von 450 anrechenbaren Kontrollen setzt sich zusammen aus:

1. mindestens 160 und maximal 225 Kontrollen Schwarzarbeit gemäss Punkt 2.2.1,
2. mindestens 160 und maximal 225 GAV-Kontrollen gemäss Punkt 2.2.2, und
3. maximal 520 effektiven respektive 130 zählbaren und anrechenbaren COVID-19-Hygienekontrollen gemäss Punkt 2.2.3 dieser Vereinbarung.

Wird das vereinbarte Gesamtkontrollziel von 450 anrechenbaren Kontrollen pro Jahr gemäss Punkt 2.2. dieser Vereinbarung nicht erreicht, wird der Kantonsbeitrag pro fehlende Schwarzarbeitskontrolle um CHF 1'000 (zzgl. MwSt.) und pro fehlende COVID-19-Hygienekontrolle um CHF 250 (zzgl. MwSt.) gekürzt.

[...]

3. Inkrafttreten / Geltungsdauer


Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.

Die Geltungsdauer steht unter dem Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Regelungen.

Anpassungen an dieser Vereinbarung müssen schriftlich vereinbart werden.

Liestal, den 18.12.2020

Für den Kanton Basel-Landschaft:
Der Vorsteher der Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion



Thomas Weber

Liestal, den 21. Dez. 20

Für die AMKB:
Der Co-Präsident



Manuel Käppler

Der Co-Präsident



Hannes Jaisli